

HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

für das HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.600,-- EUR
---	---------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	379.125,-- EUR
---	----------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.793.223,42 EUR
in den Aufwendungen mit	4.096.488,84 EUR
und dem Saldo von	- 303.265,42 EUR

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben	326.441,78 EUR
---	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit	0,00 EUR,
das Pflegeheim mit	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

für die Hospitalstiftung auf	9.200,-- EUR und
für das Pflegeheim auf	620.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Windsheim, 21.08.2023
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister